

*Sammelstiftung Zusatzvorsorge Swiss Life, Zürich*  
(Stiftung)

# Reglement für die Wahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat

**Inkrafttreten: 1. September 2024**

# Inhaltsverzeichnis

**Art. 1 Organisation der Wahl / Wahlbüro**

---

**Art. 2 Aufgaben des Wahlbüros**

---

**Art. 3 Zusammensetzung des Stiftungsrats**

---

**Art. 4 Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis)**

---

**Art. 5 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit, Prüfung der Wahlvoraussetzungen)**

---

**Art. 6 Vorschlagsrecht**

---

**Art. 7 Stille Wahl**

---

**Art. 8 Durchführung der Wahl**

---

**Art. 9 Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats**

---

**Art. 10 Festsetzung des Wahltermins und der Fristen**

---

**Art. 11 Inkrafttreten**

---

## Art. 1 Organisation der Wahl / Wahlbüro

- 1 - Der amtierende Stiftungsrat beauftragt die Geschäftsführung mit der Organisation der Wahl. Sämtliche Vorbereitungen für die Wahl und die Durchführung der Wahl selbst können auf dem elektronischen Weg vorgenommen werden. Die Abstimmung erfolgt ausschliesslich elektronisch.
- 2 - Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlbüro bei der Geschäftsführung errichtet. Das Wahlbüro untersteht dem Wahlgeheimnis.
- 3 - Das Wahlbüro besteht aus drei Mitgliedern. Der Leiter und die Mitglieder des Wahlbüros werden vom Stiftungsrat bestimmt.
- 4 - Der amtierende Stiftungsrat sowie Personen, die zur Wahl in den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

## Art. 2 Aufgaben des Wahlbüros

Das Wahlbüro hat die Oberaufsicht über das Wählerverzeichnis. Das Wahlbüro ist für die Abnahme und Freischaltung des online Wahlsystems verantwortlich, namentlich für:

- a) die Überprüfung der Stimmzettel auf Vollständigkeit;
- b) die Konfiguration der Wahlregeln wie maximal zulässige Anzahl Stimmen gesamthaft je Stimmzettel (inkl. Leerstimmen) und pro Zeile eines Stimmzettels;
- c) die Einteilung der Wahlberechtigten in Wählergruppen;
- d) die Festlegung des Wahlzeitraums (Beginn und Ende der Abstimmung);
- e) die Durchführung einer Testwahl;
- f) den Versand der Wahleinladung per E-Mail an die registrierten Wahlberechtigten.

## Art. 3 Zusammensetzung des Stiftungsrats

- 1 - Die Anzahl Stiftungsratsmitglieder ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Stiftung. Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus gleichvielen Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.
- 2 - Pro Vorsorgewerk kann maximal eine Person als Arbeitnehmer- und eine Person als Arbeitgebervertreter Einsitz nehmen.

## Art. 4 Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis)

- 1 - Wahlberechtigt sind mit je einer Stimme pro Vorsorgewerk
  - die Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungskommissionen für die Wahl der Arbeitnehmervertreter;
  - die Arbeitgebervertreter in den Verwaltungskommissionen für die Wahl der Arbeitgebervertreter.

Das aktive Wahlrecht des Vorsorgewerks erlischt mit der Kündigung des Anschlussvertrags zwischen dem Unternehmen und der Stiftung oder mit dem Erlöschen des Unternehmens.

- 2 - Für das Ausüben des aktiven Wahlrechts registrieren sich Wahlberechtigte je Wählergruppe im Wählerverzeichnis:
  - ein Arbeitnehmervertreter der Verwaltungskommission pro Vorsorgewerk für die Wahl der Arbeitnehmervertreter;
  - ein Arbeitgebervertreter der Verwaltungskommission pro Vorsorgewerk für die Wahl der Arbeitgebervertreter.

## Art. 5 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit, Prüfung der Wahlvoraussetzungen)

- 1 - Wählbar sind Personen, die einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.
- 2 - Wählbar als *Arbeitnehmervertreter* (Mitglied und Ersatzmitglied) im Stiftungsrat sind bei der Stiftung versicherte Arbeitnehmer mit Arbeitsort in der Schweiz, die in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem der Stiftung mit ungekündigtem Vertrag angeschlossenen Unternehmen stehen. Nicht wählbar sind Arbeitnehmer, welche in der Verwaltungskommission des Vorsorgewerks die Funktion eines Arbeitgebervertreters ausüben.
- 3 - Wählbar als *Arbeitgebervertreter* (Mitglied und Ersatzmitglied) im Stiftungsrat sind bei der Stiftung versicherte Personen mit Arbeitsort in der Schweiz, die in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem der Stiftung mit ungekündigtem Vertrag angeschlossenen Unternehmen stehen sowie Selbständigerwerbende, die zusammen mit ihren Arbeitnehmern bei der Stiftung versichert sind. Nicht wählbar sind Arbeitnehmer, welche in der Verwaltungskommission des Vorsorgewerks die Funktion eines Arbeitnehmervertreters ausüben.
- 4 - Rentenbezüger sind nicht wählbar.
- 5 - Die Stiftung führt eine Prüfung der Wahlvoraussetzungen durch. Dazu reicht die an einer Kandidatur interessierte Person das von der Stiftung zur Verfügung gestellte elektronische Formular vollständig ausgefüllt ein. Neben der Erfassung der Angaben zur Person ist die Motivation für die Kandidatur kurz zu begründen. Ebenso ist ein aktueller Auszug aus dem Straf- und Betreibungsregister (nicht älter als drei Monate) beizubringen. Die Stiftung kann weitere zur Gewährungsprüfung notwendige Informationen und Unterlagen einfordern.

## Art. 6 Vorschlagsrecht

- 1 - Der amtierende, paritätische Stiftungsrat schlägt aus dem Kreis der nach Art. 5 wählbaren Personen jeweils in bestimmter Reihenfolge für alle zu wählenden Mitglieder Kandidaten und wenn möglich ebenso viele Kandidaten als Ersatzmitglieder des Stiftungsrats vor.
- 2 - Der Vorschlag des Stiftungsrats berücksichtigt aus der Auswahl Kandidierender nach Möglichkeit eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter.
- 3 - Pro Vorsorgewerk können die wahlberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Verwaltungskommissionen je einen weiteren nach Art. 5 wählbaren Kandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Werden zusätzliche Wahlvorschläge eingereicht, wird eine Wahl gemäss Art. 8 durchgeführt.

## Art. 7 Stille Wahl

Werden innert vier Wochen nach Bekanntgabe des Vorschlags des amtierenden Stiftungsrats keine zusätzlichen Wahlvorschläge gemäss Art. 6 Abs. 3 eingereicht, sind die vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Kandidaten in stiller Wahl gewählt.

## **Art. 8 Durchführung der Wahl**

- 1- Werden innert der in Art. 7 genannten Frist weitere Kandidaten für die Arbeitnehmervertretung und/oder die Arbeitgebervertretung vorgeschlagen, wird für die betreffende Vertretung eine geheime Wahl durchgeführt.
- 2- Innert vier Wochen nach Zustellung der um die vorgeschlagenen Kandidaten erweiterten Kandidatenliste können die wahlberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Verwaltungskommissionen ihre Stimme so vielen Kandidaten geben, wie Mitglieder in den Stiftungsrat zu wählen sind.
- 3- Die Stimmabgabe erfolgt ausschliesslich elektronisch in einem online Wahlsystem. Die Wahlbenachrichtigungen werden zum Wahlbeginn per E-Mail an die Wahlberechtigten versendet. Während des Wahlzeitraums erhalten im Wählerverzeichnis gemäss Art. 4 Abs. 2 registrierte Wähler Zugang zum Wahlsystem.
- 4- Als Mitglieder des Stiftungsrats gewählt sind diejenigen Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5- Die Auszählung der Stimmen erfolgt aus dem Wahlsystem. Das Wahlbüro erstellt ein Protokoll über die durchgeführte Wahl zuhanden des amtierenden und des neu gewählten Stiftungsrats und veröffentlicht die Wahlergebnisse im Internet innert zwei Monate.
- 6- Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet unter notarieller Aufsicht statt.

## **Art. 9 Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats**

- 1- Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, so wird es durch das nächst vorgeschlagene Ersatzmitglied gemäss Art. 6 bzw. das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl nach Art. 8 Abs. 4 ersetzt.
- 2- Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus und kann nicht durch ein Ersatzmitglied ersetzt werden, ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss.

## **Art. 10 Festsetzung des Wahltermins und der Fristen**

Der amtierende Stiftungsrat beschliesst spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer das Vorgehen gemäss diesem Wahlreglement.

## **Art. 11 Inkrafttreten**

Dieses Wahlreglement tritt auf den 1. September 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

\* \* \*